

Allgemeine Infos zu den städtischen Friedhöfen:

Öffnungszeiten der Friedhöfe:

15.03. - 01.11. von 8.00 bis 20.00 Uhr
02.11. - 14.03. von 9.00 bis 17.00 Uhr

Öffnungszeiten der Friedhofs-Büros:

Montag bis Freitag: 8.00 - 13.00 Uhr,
Montag, Dienstag, Donnerstag: 14.00 - 15.30 Uhr,
Mittwoch nach terminlicher Vereinbarung.

Telefonische Erreichbarkeit:

Montag bis Donnerstag: 8.00 - 16.00 Uhr,
Freitag 8.00 - 13.00 Uhr.

Stadtfriedhof Engesohde

☎ 0511 / 168-45676 oder -74

Stadtfriedhof Lahe mit Bothfeld, Isernhagen NB Süd und Misburg (Waldfriedhof)

☎ 0511 / 168-48276 oder 40198

Stadtfriedhof Ricklingen mit Badenstedt, Fösse- feld, Limmer, Lindener Bergfriedhof, Wettbergen

☎ 0511 / 168-45616 oder -14

Stadtfriedhof Seelhorst mit Anderten, Kirchrode

☎ 0511 / 168-49183 oder -79

Stadtfriedhof Stöcken mit Ahlem und Vinnhorst:

☎ 0511 / 168-47633 oder -35

Weitere Infos in der Zentral-Verwaltung:

☎ Grab-/Beisetzungsrechte: 0511 / 168-45441
und 0511 / 168-45442
Grabmal-Genehmigungen: 0511 / 168-40217
Rechnungswesen: 0511 / 168-43831
Kapitalgrabpflege: 0511 / 168-45614
Patenschaften, Ehrengräber 0511 / 168-45441
Kriegsgräber, FH-Museum: 0511 / 168-45442
Zentrales Fax: 0511 / 168-49085

Wir sind für Sie da

Zentrale Friedhofsverwaltung der Landeshauptstadt Hannover

Osterstraße 46, 30159 Hannover

Zentrales Info-Telefon:

Tel. 0511 / 168 – 38381

Schreiben Sie uns eine E-Mail:

friedhoefe@hannover-stadt.de

Besuchen Sie uns im Internet:

www.hannover.de/friedhoe-fe-lhh
www.friedhofsmuseum-hannover.de

LANDESHAUPTSTADT HANNOVER

Der Oberbürgermeister
Fachbereich Umwelt und Stadtgrün
Bereich Städtische Friedhöfe
Osterstraße 46
30159 Hannover
Text: Cordula Wächtler
Stand: November 2021
Nachdruck, auch auszugsweise, nur
mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung



Ratgeber bei Sterbefällen

Bei einem Sterbefall müssen sehr schnell viele Entscheidungen getroffen werden. Es ist daher nützlich, sich bereits in einer ruhigen Minute über die verschiedenen Möglichkeiten von Bestattungen auf den städtischen Friedhöfen zu informieren.

Dieser Flyer kann Ihre Fragen nicht in aller Ausführlichkeit beantworten, allenfalls die komplexen Themen kurz anreißen und die Entscheidungsmöglichkeiten aufdecken. Wir empfehlen Ihnen daher, das Gespräch zu unseren kompetenten Mitarbeiter*innen der Friedhofsverwaltung zu suchen. Nutzen Sie die umseitigen Kontaktdaten, um mit uns Ihre Anliegen zu erörtern. Wir unterstützen Sie gern, damit Sie unter den schwierigen Umständen eines Abschieds die bestmöglichen Entscheidungen für sich und die Angehörigen treffen können.

Weiteres Info-Material liegt in der Zentralverwaltung und den Friedhofsbüros aus, darüber hinaus finden Sie umfassende Informationen auf unserer Internet-Seite.

Wir beraten Sie gern persönlich!

Art der Bestattung

Zunächst ist festzulegen, ob eine Erdbestattung im Sarg gewählt werden soll oder eine Urnenbestattung nach erfolgter Einäscherung. Liegt die Wahl hierüber nicht schriftlich vor, entscheiden die Bestattungspflichtigen über die Art der Bestattung.

Wahl des Friedhofes

Allen Einwohner*innen der Landeshauptstadt Hannover stehen die fünf großen Stadtfriedhöfe Engesohde, Lahe, Ricklingen, Seelhorst und Stöcken für Bestattungen zur Verfügung. Auf den acht Stadteilmfriedhöfen können dagegen nur Einwohner*innen des jeweiligen Stadtteils bzw. Stadtbezirks beigesetzt werden.

Wahl des Grabes

Nun haben Sie die Wahl unter mehr als 40 verschiedenen Grabarten, die allerdings nicht auf allen Friedhöfen angeboten werden können. Wir beraten Sie hierzu sehr gern, denn aus täglicher Erfahrung sind wir mit den Besonderheiten jeder Grabart bestens vertraut. Folgende Entscheidungen sind zu treffen:

- Wahlgrab (für mehrere Familienangehörige, mit der Möglichkeit der Verlängerung nach den ersten 20 Jahren Nutzungszeit) oder Reihengrab (nur eine Beisetzung, ohne Verlängerungsmöglichkeit);
- Individuell gestaltetes Grab (mit eigener Pflege oder Vergabe der Pflege) oder pflegearmes Grab (mit Pflege der Anlage durch die Verwaltung);
- Grabstätte in einem Feld mit oder ohne zusätzliche Gestaltungsvorschriften (entsprechend der individuellen Gestaltungswünsche);
- Anonymes Grab (bei dem der genaue Bestattungsort unbekannt bleibt, was Hinterbliebenen in der Trauerarbeit Probleme bereiten kann);

- Urnenbestattungen an Bäumen (im Seelwald auf dem Stadtfriedhof Seelhorst oder an Baumgräbern auf den Stadtfriedhöfen);
- Bestattungen in Gräberfeldern für Säuglinge oder für Mitglieder verschiedener Religionen.

Gestaltungsmöglichkeiten

Für die Grabstätten auf den städtischen Friedhöfen gelten allgemeine Gestaltungsvorschriften, die genauso der Verkehrssicherheit dienen, wie der Schaffung einer Verbindlichkeit für das Tun auf dem „kleinsten Garten“. Zusätzliche Gestaltungsvorschriften sollen der harmonischen Gesamtgestaltung des Friedhofs dienen oder den historischen Charakter erhalten. Hier werden Sie mit der gewählten Grabgestaltung Teil des Denkmals! Wird ein solches Grab nicht ausdrücklich gewählt, wird angenommen, dass eine Grabstätte mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften gewünscht wird.

Grabmal

Über eine Grabmalgenehmigung wird geprüft, ob die Gestaltungsvorschriften der Stadt eingehalten werden. Den Antrag stellt i.d.R. der zugelassene Bildhauer- und Steinmetzbetrieb und trägt auch die Gewährleistung für die Standsicherheit in den ersten Jahren.

Grabherrichtung und Grabpflege

Kränze und verwelkter Trauerschmuck einer Bestattung werden kostenfrei von der Friedhofsverwaltung nach Aufforderung entfernt. Danach besteht eine Pflicht zur Grabpflege bei individuell gepflegten Grabstätten. Wollen Sie die Pflege selbst vornehmen, unterstützen wir Sie mit kompetenter Beratung. Die Grabpflege kann auch an zugelassene Friedhofsgärtnereien oder die Friedhofsverwaltung vergeben werden.

Ruhezeit

Die Ruhezeit beträgt landeseinheitlich für Erd- und Urnenbeisetzungen mindestens 20 Jahre. Jedes Grab muss bis zum Ablauf der Ruhefrist erhalten bleiben und ordnungsgemäß durch die Angehörigen oder deren Beauftragte unterhalten werden.

Gebühren

Die Landeshauptstadt Hannover erhebt Gebühren für die Benutzung von Einrichtungen der Friedhöfe. Dazu gehören die Nutzung der Grabstätte, von Kapellen und Leichenhallen, die Beisetzung, die Genehmigung des Grabmals etc. Als Gebührenschuldner*in unterschreiben Sie beim Bestattungsunternehmen eine Gebührenübernahmeerklärung. Über die erbrachten Leistungen wird nach der Beisetzung ein Gebührenbescheid erstellt. Aufgrund dieses Bescheides erfolgt die Begleichung des Betrages per Überweisung. Barzahlungen sind nicht möglich.

Verhalten auf dem Friedhof

Die Friedhöfe haben für die Besucher*innen eine besondere Bedeutung als Bestattungsstätte und Ort der Trauer. Darüber hinaus schätzen viele Menschen diese außergewöhnlichen Orte für ihre Atmosphäre und den Artenreichtum in den parkartig gestalteten Anlagen. Im Interesse aller Besucher*innen ist daher ein ruhiges Verhalten, vor allem in der Nähe von Beisetzungen, geboten. Aus demselben Grunde ist das Befahren der Friedhöfe mit Kraftfahrzeugen und Fahrrädern – abgesehen von dem unvermeidlichen Werksverkehr – grundsätzlich nicht gestattet. Begegnet Ihnen ein Trauerzug, bleiben Sie bitte kurz stehen und erlauben der Trauergemeinde, in ihrer Andacht zu verweilen.